

Entwurf für ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 4. März 2009	Bemerkungen der AIHK zu ausgewählten Punkten des Entwurfs
	<p>Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)</p> <p>Vom</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>in Vollziehung von Art. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>§ 4 <u>Schlichtungsbehörden</u></p> <p><u>Schlichtungsbehörden gemäss Art. 197 ZPO sind</u></p> <p>a) <u>die Friedensrichterinnen oder die Friedensrichter, wenn nichts anderes bestimmt ist,</u></p> <p>b) <u>die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Arbeitsgerichte in Streitigkeiten gemäss § 8 und 9 lit. a,</u></p> <p>c) <u>die Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO,</u></p>	<p>Die AIHK begrüsst es, dass der Präsident oder die Präsidentin des Arbeitsgerichts in Streitigkeiten gemäss § 8 und 9 lit. a als Schlichtungsbehörde bezeichnet werden soll.</p>

1) SR

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 4. März 2009	Bemerkungen der AIHK zu ausgewählten Punkten des Entwurfs
	d) <u>die Schlichtungsbehörden nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995²⁾ in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 2 ZPO.</u>	
	<p>§ 6 <u>Präsidentin oder Präsident</u></p> <p><u>Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet</u></p> <p>a) <u>Angelegenheiten und Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind.</u></p> <p>b) <u>Angelegenheiten und Streitigkeiten im summarischen Verfahren gemäss Art. 248 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind.</u></p> <p>c) <u>in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Schei-</u></p>	<p>Gegenwärtig ist der Bezirksgerichtspräsident oder die Bezirksgerichtspräsidentin zur Entscheidung von Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 20'000.– zuständig. § 6 lit. b bedeutete, dass der Bezirksgerichtspräsident oder die Bezirksgerichtspräsidentin zur Entscheidung von Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.– zuständig wäre. Die AIHK steht einer derartigen Ausweitung der einzelrichterlichen Kompetenzen des Bezirksgerichtspräsidenten oder der Bezirksgerichtspräsidentin skeptisch gegenüber, wenn die Ausweitung zur Folge hat, dass die Bezirksrichter nur noch selten zum Einsatz kommen. Die AIHK fordert daher den Regierungsrat auf, sich in der Botschaft dazu zu äussern, welche Auswirkungen die Heraufsetzung der Streitwertgrenze auf die Zahl der Einsätze der Bezirksrichter hätte.</p>

2) SR 151.1

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 4. März 2009	Bemerkungen der AIHK zu ausgewählten Punkten des Entwurfs
	<p><u>duungsfolgen gefällt werden kann (Art. 111 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907³⁾) oder wenn sich die Ehegatten im Laufe des Verfahrens umfassend einigen,</u></p> <p>d) <u>in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens gefällt werden kann und beide Gesuchsteller den Entscheid über strittige Scheidungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen,</u></p> <p>e) <u>in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Auflösung gefällt werden kann (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004⁴⁾) oder wenn sich die eingetragenen Partnerinnen oder Partner im Laufe des Verfahrens umfassend einigen,</u></p> <p>f) <u>in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens gefällt werden kann und beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner den Entscheid über strittige Auflösungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen (Art. 29 Abs. 3 PartG).</u></p>	
	<p>§ 8 <u>Kollegialgericht</u></p>	

3) SR 210
4) SR 211.231

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 4. März 2009	Bemerkungen der AIHK zu ausgewählten Punkten des Entwurfs
	<p><u>Sofern diese nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Arbeitsgerichts zugewiesen sind, ist das Arbeitsgericht erstinstanzlich zuständig für Streitigkeiten</u></p> <p>a) <u>aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 319 - 355 des Obligationenrechts vom 30. März 1911⁵⁾,</u></p> <p>b) <u>aus dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989⁶⁾,</u></p> <p>c) <u>aus dem Gleichstellungsgesetz.</u></p>	<p>Die AIHK hält diese Erstreckung der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für sinnvoll.</p>
	<p>§ 9 <u>Präsidentin oder Präsident</u></p> <p><u>Die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts entscheidet über</u></p> <p>a) <u>Streitigkeiten gemäss § 8 bis zu einem Streitwert von Fr. 10 000.–,</u></p>	<p>Die AIHK steht einer derart starken Ausweitung der einzelrichterlichen Kompetenzen des Präsidenten oder der Präsidentin des Arbeitsgerichts durch die Heraufsetzung der Streitwertgrenze von Fr. 1'000.– auf Fr. 10'000.– äusserst skeptisch gegenüber. Die AIHK setzt sich im Zusammenhang mit der Totalrevision des GOG entschieden gegen die Abschaffung der Arbeitsgerichte zur Wehr, unter anderem auf Grund der besonderen Sachkenntnisse, welche die Arbeitsrichter ins Gerichtsverfahren einzubringen vermögen. Mit der Ausweitung der einzelrichterlichen Kompetenzen des Präsidenten oder der Präsidentin der Arbeitsgerichte bestünde die Gefahr, dass die Arbeitsgerichte durch die Hintertür faktisch abgeschafft würden. Dem Bericht für das Anhörungs-</p>

5) SR 220
6) SR 823.11

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 4. März 2009	Bemerkungen der AIHK zu ausgewählten Punkten des Entwurfs
	b) <u>im summarischen Verfahren durchzuführende Angelegenheiten und Streitigkeiten gemäss § 8.</u>	<p>verfahren sind keine Anhaltspunkte dazu zu entnehmen, in welchem Umfang die Arbeitsrichter im Falle der Heraufsetzung der Streitwertgrenze von Fr. 1'000.– auf Fr. 10'000.– noch zum Einsatz kommen könnten. Angesichts dessen, dass die Streitwerte in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in der Regel vergleichsweise tief sind, ist zu befürchten, dass die Arbeitsrichter – jedenfalls in gewissen Bezirken – nur noch derart selten zum Einsatz kämen, dass sie in ihrer Funktion als Richter keine Erfahrung sammeln könnten. Publizierten Statistiken ausserkantonaler Arbeitsgerichte kann entnommen werden, dass die Streitwerte in den meisten arbeitsrechtlichen Streitigkeiten unter Fr. 10'000.– liegen. Es ist im Übrigen ein verbreiteter Irrtum, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit tiefem Streitwert einfacher zu entscheiden sind als solche mit hohem Streitwert. Oft sind es gerade Streitigkeiten mit tiefem Streitwert, namentlich Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und <i>Fachkräften</i>, zu deren Entscheidung die Branchenkenntnisse der Arbeitsrichter von grossem Vorteil sind, während umgekehrt Streitigkeiten mit hohem Streitwert, namentlich Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und <i>Führungskräften</i>, nicht selten auch ohne Branchenkenntnisse entschieden werden könnten. Die AIHK lehnt die Ausweitung der einzelrichterlichen Kompetenzen des Präsidenten oder der Präsidentin des Arbeitsgerichts ab, fordert den Regierungsrat jedenfalls auf, sich in der Botschaft dazu zu äussern, welche Auswirkungen die Heraufsetzung der Streitwertgrenze auf die Zahl der Einsätze der Arbeitsrichter hätte.</p>
	§ 26	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 4. März 2009	Bemerkungen der AIHK zu ausgewählten Punkten des Entwurfs
	<p><u>Parteikostenfreiheit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten</u></p> <p><u>In Streitigkeiten gemäss § 8 und 9 werden bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000.– keine Parteikosten ersetzt.</u></p>	<p>Die AIHK anerkennt das Bemühen, die Streitwertgrenze für die Parteikostenfreiheit an diejenige für das vereinfachte Verfahren im Sinne von Art. 243 ff. ZPO CH anzugleichen. Die Heraufsetzung der Streitwertgrenze für die Parteikostenfreiheit von Fr. 20'000.– auf Fr. 30'000.– hätte jedoch zur Folge, dass – mangels Prozessrisiko – mehr Klagen, jedenfalls Klagen mit höheren Streitwerten, erhoben würden, was eine Mehrbelastung der Justiz, aber auch der Betriebe mit sich brächte. Die AIHK begrüsst es allerdings, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer ihre Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht austragen können, ohne dass es faktisch notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Die Erhöhung der Streitwertgrenze führte dazu, dass der Beizug eines Rechtsanwalts in weniger Fällen erforderlich wäre. Aus diesem Grund wehrt sich die AIHK nicht gegen die Erhöhung der Streitwertgrenze für die Parteikostenfreiheit.</p>